

**Durchführungsbestimmung
zum § 10 des Gesetzes über den Mutter- und
Kinderschutz und die Rechte der Frau.**

Vom 3. November 1950

Auf Grund § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien zur Durchführung des § 10 folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes:

Zur Erlangung eines Urlaubs bis zu 8 Wochen ist eine unnormale Geburt vom Arzt schriftlich zu bestätigen.

§ 2

Zu § 10 Abs. 3 des Gesetzes:

(1) Die Schwangerschafts- und Wochenhilfe aus der Sozialversicherung ist für die Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs nach § 10 Abs. 1 an die dem Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) unterliegenden Versicherungspflichtigen zu zahlen. Für die im Bergbau Beschäftigten verlängert sich die Dauer der Schwangerschaftshilfe auf 6 Wochen, ohne daß es einer besonderen Arbeitsbefreiung durch den Arzt bedarf. Für alle übrigen Versicherten (Selbständige, freiwillig Versicherte, Studenten, Hoch- und Fachschüler, Rentner und Arbeitslose) gelten die Vorschriften der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung [VSV] („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) und die Vorschriften der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die freiwillige und zusätzliche Versicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 102) weiter.

(2) Die Leistungen, der Schwangerschafts- und Wochenhilfe können wöchentlich gezahlt werden.

(3) Als 'durchschnittliches Monatseinkommen gilt der Nettoarbeitsverdienst nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten 3 Monate vor der Arbeitsbefreiung. Die Schwangerschafts- und Wochenhilfe ist in Höhe des Nettoeinkommens zu zahlen.' Leistungszuschläge und ähnliche Vergütungen nach tariflichen Vereinbarungen gelten als normales Entgelt, soweit sie der Lohnsteuer unterliegen.

(4) Die monatliche Einkommensgrenze nach der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung von 600 DM findet für die Leistungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

(5) Schwangerschafts- und Wochenhilfe wird statt Haus- und Taschengeld auch während des Aufenthalts in einem Krankenhaus oder in einem Entbindungsheim gewährt, solange er wegen der Geburt notwendig ist.

(6) Der Anspruch bleibt auch dann erhalten, wenn" der Arzt bestätigt, daß die Schwangere länger als 5 Wochen vor der Entbindung infolge Schwangerschaft die Arbeit nicht fortsetzen kann. Bis zum Beginn der Zahlung der Schwangerschaftshilfe sind die Bestimmungen über die Arbeitsbefreiung und die ärztliche Kontrolle anzuwenden.

(7) Die Vorschriften des § 36 Abs. 7 und 8 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung finden keine Anwendung.

(8) Die Geldunterstützung für das Kind nach § 36 Abs. 5 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung entfällt, da sie in der Schwangerschafts- und Wochenhilfe enthalten ist.

(9) § 67 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung und die Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOB1.1 S.765) sind nicht anwendbar.

§ 3

Zu § 10 Abs. 4 des Gesetzes:

Die einmalige Unterstützung von 50 DM ist für jedes Kind zu gewähren, auch bei Mehrlingsgeburten. Sie kann bereits 2 Wochen vor der Geburt gezahlt werden. Anspruchsberechtigt sind diejenigen Mütter, die Schwangerschafts- und Wochenhilfe zu erhalten haben.

§ 4

Die Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1960

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

**Durchführungsbestimmung
über Erfassung und Verteilung von Korbweiden
und Stockweiden aus der Ernte des Jahres 1950.**

Vom 3. November 1950

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 13. Oktober 1948 über Korbweiden und Stockweiden (ZVOB1. S. 498) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen vom 15. Oktober 1948 zur Anordnung über Korbweiden und Stockweiden der Ernte 1948/49 (ZVOB1. S. 510) sind auch im Jahre 1950 anzuwenden, sofern die vorliegende Durchführungsbestimmung nichts anderes festsetzt.

§ 2

Die Höhe der Ablieferung wird je Hektar kulturmäßig gezogener Korbweiden, Bandstockweiden oder für Flechtarbeiten geeigneter wildwachsender Weiden in den einzelnen Ländern — unter Änderung von Ziffer 2 der Durchführungsbestimmungen für 1948/49 — für das Jahr 1950 wie folgt festgesetzt:

für Land	Brandenburg.....	auf	60dz,
für Land	Mecklenburg	auf	40dz,
für Land	Sachsen-Anhalt	auf	50dz,
für Land	Sachsen	auf	40dz,
für Land	Thüringen	auf	40dz.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 3. November 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister